



3003 Bern, 25. Oktober 2019

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein

Plangenehmigung

Neugestaltung Vorplatz und Neubau Windfang

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 Gegenstand

Mit Schreiben vom 16. August 2019 (Eingang: 28. August 2019) reichte die Airport Altenrhein AG (Gesuchstellerin) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) das Gesuch für die Neugestaltung des Vorplatzes zwischen der Unterhaltshalle 1 und dem Standlaufplatz sowie für den Neubau eines Windfangs auf der Westseite des Hangar-Gebäudes ein.

1.2 Gesuchsunterlagen

Das Gesuch beinhaltet die nachfolgend aufgeführten Unterlagen:

- Schreiben vom 16. August 2019;
- Notifikation Flugplatz-Change;
- diverse Planunterlagen;
- Baugesuchsformular G1 des Kantons St. Gallen vom 19. August 2019;
- Entsorgungskonzept;
- Safety Assessment Rapport Light vom 12. August 2019.

1.3 Beschreibung und Begründung

Das Bauvorhaben beinhaltet die Befestigung der Fläche zwischen Unterhaltshalle 1 und Standlaufplatz im Umfang von ca. 704 m². Entlang der Unterhaltshalle 1 ist ein gedeckter Unterstand (verzinkte Stahlkonstruktion) auf einer Betonplatte vorgesehen, welcher Platz bietet für die Unterbringung diverser Fahrzeuge, Anhänger und Gerätschaften.

Der Windfang des Eingangs West (Altenrhein Aviation) wird als verzinkte Stahlkonstruktion mit einer Verglasung erstellt und soll Schutz vor schlechter Witterung bieten. Der Windfang mit den Abmessungen von 2 x 3,7 m wird an die bestehende Platzentwässerung angeschlossen.

1.4 Standort

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein, Flugplatzperimeter, Parzelle-Nr. 570.

2. Instruktion

Aus Anhörung und Stellungnahmen

Mit Schreiben vom 30. August 2019 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zur kantonalen Vernehmlassung zu. Das AREG äusserte sich am 1. Oktober bzw. die Gemeinde Thal am 26. September 2019 zum Vorhaben.

Mit Schreiben vom 20. September 2019 hat das BAZL (Abteilung Sicherheit Infrastruktur) das Vorhaben im Rahmen einer luftfahrtspezifischen Prüfung beurteilt.

Nach Ziffer 1 der Bagatellfallregelung (Anhang zur Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem BAZL und dem Bundesamt für Umwelt [BAFU] vom 29. Januar 2018) ist für das vorliegende Vorhaben keine Anhörung des BAFU erforderlich.

Mit E-Mail vom 8. Oktober 2019 nahm die Gesuchstellerin im Rahmen der Schlussbemerkungen Stellung zum Vorhaben und zeigte sich mit den beantragten Auflagen einverstanden. Mit dieser letzten Stellungnahme wurde das Instruktionsverfahren geschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 lit. b des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 Zu berücksichtigendes Recht

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 Verfahren

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Das Vorhaben ist von untergeordneter Bedeutung und örtlich begrenzt. Es sind zudem keine Betroffenen auszumachen. Die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren sind somit erfüllt.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu

berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Die Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. dazu oben A.1.3).

2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)*

Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Vorgaben des SIL-Objektblatts vom 3. Februar 2016 und steht mit ihm folglich im Einklang.

2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebsbewilligung hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Bewilligungsinhaber (Art. 17 Abs. 1 VIL).

2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.

2.6 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Die Zulassung des Flugplatzes St. Gallen-Altenrhein erfolgt seit dem 15. August 2014 gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 bzw. Nr. 1108/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014.

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Aus der Prüfung vom 29. Februar 2016 resultieren die nachfolgend aufgeführten Auflagen:

- Dem BAZL soll spätestens zwei Wochen vor Baubeginn ein ergänzter Situationsplan zur Prüfung und Freigabe zugestellt werden, in welchem eine *APRON BDRY*-Markierung im Abstand von 3 m von der Flügelspitze des massgeblichen Luftfahrzeuges enthalten ist.
- Die Situationspläne (AD INFO 1, *Aerodrome Chart*) der Luftfahrtpublikationen sind im Rahmen der nächsten Überarbeitung derselben anzupassen.

Die Gesuchstellerin zeigt sich mit den beantragten Auflagen einverstanden. Das BAZL nimmt sie ins Dispositiv auf.

2.7 *Gemeinde*

Die Gemeinde Thal macht in ihrer Stellungnahme vom 26. Oktober 2019 allgemeine Ausführungen zur Entwässerung und zum Brandschutz, die zu berücksichtigen sind. Das Schreiben der Gemeinde wurde der Gesuchstellerin im Rahmen der Schlussbemerkungen bereits zugestellt.

2.8 *Kanton*

Das AREG hat das Vorhaben geprüft, verzichtet jedoch auf die Formulierung von Auflagen.

2.9 *Fazit*

Das Gesuch kann mit den erwähnten Auflagen bewilligt werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d.

Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Der Kanton St. Gallen erhebt gestützt auf Art. 94 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP; sGS 951.1) für die Arbeit eine Gebühr. Sie wird in Anwendung der Nr. 26.70 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (GebT; sGS 821.5) auf Fr. 500.– veranschlagt. Die Höhe der Gebühr erscheint an-

gemessen und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.

4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet sowie dem AREG, der Gemeinde Thal und dem Land Vorarlberg zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

Das Gesuch der Airport Altenrhein AG für die Neugestaltung des Vorplatzes und den Neubau des Windfangs wird wie folgt genehmigt:

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand*

Befestigung der Fläche zwischen Unterhaltshalle 1 und Standlaufplatz im Umfang von ca. 704 m². Entlang der Unterhaltshalle 1 ist ein gedeckter Unterstand (verzinkte Stahlkonstruktion) auf einer Betonplatte vorgesehen, welcher Platz bietet für die Unterbringung diverser Fahrzeuge, Anhänger und Gerätschaften.

Der Platz wird vorschriftsgemäss via Mineralölabscheider in die Schmutzwasserkanalisation entwässert. Die übrigen neu geplanten Dach- und Asphaltflächen südlich der Unterhaltshalle 1 werden in die bestehenden Regenabwasserkanäle geführt, die Flächen südlich der Unterhaltshalle 2 werden über die Schulter entwässert.

Der Windfang des Eingangs West (Altenrhein Aviation) wird als verzinkte Stahlkonstruktion mit einer Verglasung erstellt.

1.2 *Standort*

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein, Flugplatzperimeter, Parzelle-Nr. 570.

1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Schreiben vom 16. August 2019;
- Notifikation Flugplatz-Change;
- Ansicht Vorplatz Unterhaltshalle 1 Süd vom 11. Juli 2019;
- Plan « Ansichten und Schnitte, Carport» vom 6. Februar 2019. Pla-Nrn. 219-1.0, 2; 3 und SK2;
- Plan «Vorplatz Unterhaltshalle 1 Süd, im Massstab 1:200 vom 11. Juli 2019, Projekt-Nr. 2018-42;
- Plan «Vorplatz Unterhaltshalle 1 Süd / Vordach, im Massstab 1:1000 vom 15. Juli 2019, Projekt-Nr. 2018-42;
- Baugesuchsformular G1 des Kantons St. Gallen vom 19. August 2019;
- Entsorgungskonzept;
- Safety Assessment Rapport Light vom 12. August 2019.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.
- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.3 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.
- 2.1.4 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.

2.2 Luftfahrtspezifische Anforderungen

- 2.2.1 Dem BAZL soll spätestens zwei Wochen vor Baubeginn ein ergänzter Situationsplan zur Prüfung und Freigabe zugestellt werden, in welchem eine *APRON BDRY*-Markierung im Abstand von 3 m von der Flügelspitze des massgeblichen Luftfahrzeuges enthalten ist.
- 2.2.2 Die Situationspläne (AD INFO 1, *Aerodrome Chart*) der Luftfahrtpublikationen sind im Rahmen der nächsten Überarbeitung der Luftfahrtpublikationen anzupassen.

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Airport Altenrhein AG mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühr des Kantons St. Gallen im Betrag von Fr. 500.– wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Airport Altenrhein AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.

4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

- Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein (inkl. massgebende Unterlagen)

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:

- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Gemeinde Thal, Rathaus, Kirchplatz 4, Postfach 165, 9425 Thal
- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, A-6901 Bregenz

Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Marcel Zuckschwerdt
Stv. Direktor

sign. Stephan Hirt, Rechtsanwalt
Sektion Sachplan und Anlagen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.